

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 295.

Montag, 21. Dezember 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kommission ist die Nummer des Ausgabenblattes bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Streifenblätter 48 mm breite Kopypapier 18 Pfg. (Balkenpreis 12 Pfg.) Beiratsänderung und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Bauer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

Die Maul- und Klauenseuche im Gehöft des Gutsbesizers Arthur Müller in Prausitz Nr. 28 ist erloschen.

Der Ort Prausitz bleibt jedoch wegen der im Gehöft des Gutsbesizers und Gemeindevorstandes Dameritz in Prausitz Nr. 13 herrschenden Maul- und Klauenseuche noch Sperrebezirk.

Ferner ist unter dem Viehbestande des Ritterguts Gröbba der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bezugsärztlich festgestellt worden.

Als Sperrebezirk wird gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz der frühere Ort und Vorwerk Oberrenßen und der dort befindliche neue Rittergutshof Gröbba und als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 a. a. O. der nördlich des Hofens und der Döllnitz gelegene Ortsteil von Gröbba, der Ort Forberge, sowie der bereits als Sperrebezirk erklärte Ort Pöckra einschließlich deren Gemarkungen bestimmt.

Für den Sperrebezirk gelten die Vorschriften in §§ 162—168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 ff. —

Die in einem Umkreise von 15 km von Gröbba liegenden Ortschaften des Bezirks sind den Bestimmungen in § 168 der obengenannten Vorschriften bereits unterstellt.

Die nach dem genannten Paragraphen vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der kaiserlichen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Großenhain, den 19. Dezember 1914.

3063 a, 2810 e E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Dienstag, den 22. Dezember 1914, mittags 12 Uhr soll in der kgl. Hofkammer in Weida — als Versteigerungsort — 1 Fahrrad gegen Verpfändung meistbietend versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des R. Amtsgerichts Riesa, am 19. Dezember 1914.

Gemeindegeldbescheid.

Nach der Bestimmung in § 9 des Gemeindegeldregulativs der Stadt Riesa steht es jedem Abgabepflichtigen frei, vor Beginn des Steuerjahres und der Abschätzungsarbeiten dem Stadtrate schriftlich anzuzeigen, wie hoch er sein jährliches Einkommen veranschlagt. In der Anzeige müssen die verschiedenen Einkommensquellen und Einkommensbeträge im Einzelnen angegeben werden, damit die Richtigkeit vom Abschätzungsausschusse geprüft werden kann.

Auf diese Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerkten hingewiesen, daß die Anzeigen für die nächstjährige Einschätzung zu den Gemeindegeldbescheiden bis zum

31. Dezember laufenden Jahres

bei uns eingereicht sind.

Hierbei weisen wir darauf hin, daß die für die Einschätzung zur Einkommensteuer eingereichten Einkommensdeklarationen dem städtischen Abschätzungsausschusse bei seinen Arbeiten nicht zur Verfügung stehen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Dezember 1914.

R.

In Riesa (Rittergut Göhlitz) ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die mit Bekanntmachung vom 2. November 1914 — Riesauer Tageblatt Nr. 254 vom 2. November 1914 — angeordneten Schutz- und Sperrmaßnahmen werden daher wieder aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Dezember 1914.

R.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 21. Dezember 1914.

— Tagesordnung zur Sitzung des Stadtoordneten-Kollegiums am Dienstag, den 22. Dezember 1914, ummittags 6 Uhr. 1. Ratsbeschluss betreffend die Infragestellung der neuen Steuerordnung am 1. Januar 1916. 2. Stadträtliches Ersuchen um Vornahme der Neuwahl eines Ratsmitgliedes an Stelle des am 30. November d. J. verstorbenen Herrn Schnauber. 3. Ratsbeschluss auf das Ersuchen des Stadtoordneten-Kollegiums auf Umänderung der Stadtfarben. 4. Ratsbeschluss auf das Verlangen des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen um Einrichtung einer Kriegs-Arbeitslosen-Pflege zur Linderung der Not der Beschäftigungslosen. 5. Ergebnis der durch den Verbandskreisler Herrn Edner in der Zeit vom 7. bis mit 10. Dezember dieses Jahres bei der Stadtkasse, Stadteinkommeneinnahme und der Ratsozialbehörde vorgenommenen Revision. Mitteltungen. Nichtöffentliche Sitzung.

— Ein starker Menschenstrom durchströmte auch am gestrigen goldenen Sonntag wieder die Straßen unserer Stadt. Es war der letzte Sonntag vor dem Fest und für viele ist es nun die höchste Zeit, die Weihnachtseinkäufe zu besorgen. Man darf daher hoffen, daß der gestrige Sonntag einermöglichen stürmischen Weihnachtsabend gewirkt hat und die Geschäftskreise mit dem Ergebnis des Tages zufrieden sind. Am goldenen Sonntag steigert sich die Freude auf die Weihnachtsfeier zur höchsten Höhe. Ein goldener Sonntag soll auch sein für Menschenherz! Gute Rinde ist vom Oden und Westen des Kriegshauptplatzes gekommen; sie kann das wehmütige Bedenken nicht aus der Welt schaffen, aber sie muß die Zukunftshoffnungen stärken. Wehobenen Mutes schauen wir die Weihnachtsgrüße, wohnen wir auch blicken. Und die Kinderaugen bitten. Der gewaltige Zug, der durchs Vaterland geht, soll sich auch jetzt äußern, wir wollen unseren Kindern den Christbaum anzünden, daß er sie erfreue und sie im späten Alter noch dieser Weihnachtsnacht denken lassen. Wie kommen zur Weihnachtswoche und sie soll uns alle bereit finden.

— Zur Erleichterung des Weihnachtsoverkehrs wird die Sächsische Staatsbahnverwaltung u. a. folgende Sonderzüge ablassen: am 23., 24., 25. und 27. Dezember: nachm. 2.25 ab Dresden Hbf., 2.58 ab Coswig, 3.26 ab Priestewitz, 3.58 ab Riesa, 4.17 ab Oßkaß, 4.55 ab Wurzen, 5.24 nachm. an Leipzig Hbf. mit Halten an allen Stationen von Coswig bis Wurzen; am 23., 24. und 27. Dezember: Abzug abends 7.01 ab Leipzig Hbf., 7.27 ab Wurzen, 7.53 ab Oßkaß, 8.08 ab Riesa, 8.27 ab Priestewitz, 8.42 an Coswig, 9.05 abends an Dresden Hbf.; am 24. und 25. Dezember: vorm. 8.28 ab Dresden Hbf., 9.01 ab Coswig, 9.26 ab Priestewitz, 9.55 ab Riesa, 10.13 ab Oßkaß, 10.50 ab Wurzen, 11.24 vorm. an Leipzig Hbf. mit Halten an

allen Stationen von Coswig bis Wurzen sowie in Rochern und Borsdorf; am 24. Dezember: nachm. 4.23 ab Leipzig Hbf., 5.11 nachm. an Wurzen und 5.34 nachm. ab Wurzen, 6.21 abends an Leipzig Hbf. mit Halten an allen Stationen; am 25. und 27. Dezember: aufziehend an die 7.56 abgehenden Personenzüge; ab Riesa 9.40 abends, an Kommatzsch 10.18 sowie ab Kommatzsch 10.40 abends, an Riesa 11.19 mit Anschluss an den 12.34 nachts in Leipzig Hbf. eintreffenden Zug und den 1.43 nachts in Dresden Hbf. ankommenden D-Zug. Die Sonderzüge zwischen Riesa und Kommatzsch halten ebenfalls an allen Stationen. Zu sämtlichen Sonderzügen gelten die gewöhnlichen Fahrkarten.

— Der Sonnabend war auf Anordnung des Kultusministeriums aus Anlaß des Sieges in Polen Schulfrei. In den Schulen fanden Feiern statt, in denen auf die Bedeutung des Tages hingewiesen wurde.

— Der Sächsische Forstverein hat in Rücksicht auf den Krieg seine alljährliche Winterversammlung diesmal ausfallen lassen. Auch die übliche Vereinigung zur Beratung forstwirtschaftlicher Tagesfragen, die seit einiger Zeit im Dezember jeden Jahres eine größere Anzahl sächsischer Forstleute in Dresden zusammen führte, wurde nicht abgehalten. Stehen doch zahlreiche sächsische Forstbeamte aller Grade unter den Fahnen. Wenn rechtzeitig Frieden zwischen den kriegführenden Mächten geschlossen wird und es die sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse gestatten, ist beabsichtigt, die 1914 ausgefallene Tagung des Deutschen Forstvereins im Sommer 1915 in Dresden stattfinden zu lassen.

— Im Publikum ist vielfach die Meinung vertreten, daß es zulässig sei, an die Truppen im Felde mit der Feldpost auch Bündelbücher zu versenden, wenn diese in feste, gegen Druck widerstandsfähige Behälter (Blechbüchsen oder dergleichen) verpackt werden. Diese Ansicht ist unzutreffend und geeignet, dem Absender unter Umständen eine schwere Verantwortlichkeit aufzubürden. Zu den feuergefährlichen Gegenständen gehören auch Reis- oder Streichhölzer und Bündelbücher jeder Art einschließlich der im Geschäftsvorteil als „Wachsterglänzer“ bezeichneten Wachstreichglänzer; sie dürfen unter keinen Umständen, mag die Verpackung nach Ansicht des Erzeugers oder Absenders auch noch so dauerhaft und während eingerichtet sein, mit der Post, auch nicht als Beipack zu Feldpostbriefen usw. versandt werden. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, kann nicht nur die Allgemeinheit empfindlich schädigen, sondern hat auch mit seiner Person — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

— Änderung der Getreidehöchstpreise. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am Sonnabend die

Höchstpreisverordnungen für Getreide und Hafer in einigen Punkten geändert. Der Höchstpreis richtet sich nach dem Ort, wo die Ware abzunehmen ist und bis wohin der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt. Für Landwirte ist dies im allgemeinen die Verladestation. Beim Umfange des Getreides durch den Handel dürfen den Höchstpreisen Beträge zugeschlagen werden, welche insgesamt 4 Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommission, Vermittelung und sonstige Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen, ausgenommen Auslagen für Säcke und für die Fracht vom Abnahmestort. Die Frachtberechnung darf auf jeden Fall nur die wirklichen Kosten der Verfrachtung umfassen. An Sackgebühr darf für die Tonne 1 Mark berechnet werden. Beim Verkauf der Säcke ist der Preis für kleinere Säcke auf 80 Pfennige, für größere Säcke, die 75 Kilogramm oder mehr enthalten, auf 1,20 Mark festgesetzt. Die Preiszuschläge für höheres Naturalgewicht bei Roggen und Weizen fallen weg. Ebenso fällt die 68-Kilogramm-Grenze bei Gerste weg. Für Saatgetreide ist eine besondere Ausnahmebestimmung von dem Höchstpreis vorgesehen. Ebenso fallen bei Getreide und Hafer Verkäufe an Kleinbändler und Verbraucher nicht unter die Höchstpreise, wenn sie drei Tonnen nicht übersteigen. Die sogenannten Reports werden bei Weizen und Roggen aufrechterhalten, bei Hafer werden sie gestrichen, dafür indessen die Haferpreise mit dem 24. Dezember 1914 um 2 Mark für die Tonne erhöht. Für Kleie ist neben den Wählpreisen von 13 Mark noch ein Großhandelspreis von 15 Mark und endlich ein Kleinhandelspreis (für Verkäufe von 10 Doppelzentnern und weniger) von 15,50 festgesetzt worden. Futtermehle, Vollmehle, Grießmehle und ähnliche Hintermehle gehören zur Kleie. Endlich ist ein Verbot erlassen, Kleie die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Strafbestimmungen für Verstöße und Umgehungen der Höchstpreisverordnungen sind wesentlich verschärft worden.

— Der „Reichsanzeiger“ enthält eine am 1. Januar 1915 in Kraft tretende Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Passpforten, in der es u. a. heißt: § 1. Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt, oder der aus dem Auslande in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Pass über seine Person auszuweisen. § 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Pass über seine Person auszuweisen. § 3. Diese Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Passinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Ausländische Pässe müssen visiert werden. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Passinhabers bestehen. § 4. Weidmütigen Deutschen im Inland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

Anzeigen aller Art

finden in Stadt und Land des Bezirkes Riesa und vielen anliegenden Ortschaften

vorteilhafteste beste Verbreitung.